

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis				verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt			
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	29.11.2007	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	21.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	28.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	29.01.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.
2. Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den als Anlage 2, Anhang A bis Anhang F beigefügten Kostendeckungsberechnungen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme s. Problemstellung	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten	€ _____ % _____ € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			
260.500,-- €					

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen1. Derzeitige Rechtslage

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (Feuerschutzhilfeleistungsgesetz – FSHG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 ermöglicht es den Städten und Gemeinden als Trägern des Feuerschutzes in folgenden Bereichen, für ihre Leistungen Kostenersatz zu fordern bzw. Gebühren zu erheben:

- a) Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit bei Feuerwehreinsätzen ist es gem. § 41 Abs. 2 FSHG zulässig, in insg. 8 enumerativ im Gesetz aufgeführten Einsatzarten Kostenersatz aufgrund einer Satzung zu verlangen (u.a. Vorsatz, Böswillige Alarmierung, Einsätze bei Gefährdungshaftung, Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen).
- b) Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 können die Kommunen für die Durchführung der Brandschau Gebühren erheben. Bei der Brandschau gem. § 6 FSHG handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.
- c) Ebenso können die Städte und Gemeinden für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Aufgaben), Entgelte erheben.

Auch die Stadt Köln erhebt derzeit für die oben aufgeführten Einsätze und Leistungen Kostenersatz bzw. Gebühren auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen:

a) **Feuerwehrsatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.1990 ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenersatzforderungen für Feuerwehreinsätze, für freiwillige Leistungen und für Sicherheitswachdienste.

Der Kostentarif zur Feuerwehrsatzung wurde letztmals zum 01.01.2000 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

b) **Brandschausatzung**

Nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Köln vom 29.06.1998 (Brandschausatzung) werden Gebühren für durchgeführte Brandschauen, Objektbesichtigungen, Brandschutzgutachten und Brandschutzunterweisungen berechnet.

Letztmals zum 01.01.2002 wurde der Gebührentarif zu dieser Satzung angepasst.

2. Strukturelle Veränderungen

Anlässlich einer Überprüfung der Durchführung und Abrechnung des Sicherheitswachdienstes bei der Berufsfeuerwehr Köln durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahre 2005 wurde u.a. die langjährige Praxis beanstandet, dass Sicherheitswachdienste auf der Basis und unter Zugrundelegung des Kostentarifes der Feuerwehrsatzung abgerechnet werden. Vielmehr sei es erforderlich, eigene Tarife für den Sicherheitswachdienst durch eine separate Kalkulation unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Kosten zu ermitteln.

Es ist daher erforderlich, eine eigene Kostenkalkulation für den Sicherheitswachdienst vorzunehmen und die diesbezüglichen Kosten aus dem Tarif der Feuerwehrsatzung herauszulösen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die jeweiligen betriebsbedingten Kosten für die einzelnen Leistungsbereiche sauber voneinander abgegrenzt werden können.

Diese umfassende strukturelle Veränderung soll – einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes folgend – dazu genutzt werden, eine einheitliche und umfassende rechtliche Grundlage für den gesamten Feuerwehrbereich durch eine einzige Feuerwehrsatzung zu schaffen.

Gleichzeitig werden die weiteren Hinweise und Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Rechtsamtes in der Satzung berücksichtigt und die Kostenkalkulationen der Preis- und Kostenentwicklung angepasst. Darüber hinaus werden die aufgrund der Novellierung des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes vom 10.02.1998 erforderlichen redaktionellen Veränderungen vorgenommen. Durch die neue Struktur soll auch die grundsätzlich erforderliche jährliche Anpassung der Feuerwehrsatzung an die Kostenentwicklung ermöglicht werden.

3. Kalkulationsgrundlagen und haushaltsmäßige Auswirkungen

3.1 Kostenersatz (Abschnitt II der Feuerwehrsatzung)

3.1.1 Personalkosten

Für kostenpflichtige Einsätze der Berufsfeuerwehr ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln (Anlage 2, Anhang A, Blatt 1). Die Stundensätze umfassen auch die Dienst- und Schutzkleidung, die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie die Umlage der Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Anlage 2, Anhang A, Blatt 2), s. auch Punkt 3.1.3.

Bei der weitaus überwiegenden Zahl der Kostenersatzforderungen kommen Kräfte des mittleren Dienstes zum Einsatz (z.B. Besetzung eines Löschfahrzeuges mit 5 Beamten).

Es treten bei den Stundensätzen folgende Veränderungen ein:

Mittlerer Dienst	derzeit	33,-- €	ab 2008	44,-- €
Gehobener Dienst	derzeit	42,-- €	ab 2008	54,-- €
Höherer Dienst	derzeit	57,-- €	ab 2008	68,-- €

3.1.2 Sachkosten

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend (Anlage 2, Anhang B). Hier werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Auch bei den Fahrzeugkosten sind das Löschfahrzeug und die Drehleiter die Fahrzeugtypen, die überwiegend bei kostenpflichtigen Einsätzen zum Tragen kommen.

Die Kostenentwicklung bei den hauptsächlich eingesetzten Feuerwehrfahrzeugen stellt sich

folgendermaßen dar:

Löschfahrzeug	derzeit 152 €	ab 2008	153,-- €
Drehleiter	derzeit 126 €	ab 2008	164,-- €

Alle übrigen Vergleichswerte sind dem Anhang B zu entnehmen.

Beim Kostenersatz ist die aktuelle Rechtsprechung bei der Satzungskalkulation beachtet worden, dass Vorhaltekosten auf die Jahresvorhaltestunden (8760 Stunden) aufzuteilen sind und nicht mehr – wie früher praktiziert – auf Einsatzstunden umgelegt werden dürfen.

Für den Bereich des Kostenersatzes werden durch die Änderungen des Tarifes Mehreinnahmen von ca. 120.000,-- € im kommenden Jahr erwartet. Allerdings sind hier mit Blick auf das Einsatzgeschehen große Abweichungen möglich.

3.1.3 Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Verwaltungsoverhead)

Die Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (bspw. Amtsleitung und Verwaltung) sind aus der Anlage 2, Anhang A, Blatt 2, für die einzelnen Leistungsbereiche ersichtlich.

3.2 Brandschau (Abschnitt III der Feuerwehrsatzung)

Die Zahl der brandschaupflichtigen Objekte in Köln hat sich seit der letzten Satzungsanpassung im Jahre 2001 von ca. 6.900 auf ca. 8.724 Objekte erhöht (Stand: November 2007). Eine Brandschau muss im Abstand von längstens 5 Jahren durchgeführt werden, sodass im Jahresdurchschnitt etwa 1.745 Brandschauen abgewickelt werden müssen.

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich geregelten Gebührenfreiheit für Objekte des Bundes, des Landes und der Kirchen nach dem ausdrücklichen Willen des Rates auch die Brandschau in Gebäuden, in der Trägerschaft von Verbänden und der freien Wohlfahrtspflege stehen, gebührenfrei erfolgen soll.

Die für den Vorbeugenden Brandschutz insgesamt aufzuwendenden Personalkosten einschließlich der Sachkosten der Fachabteilung gehen aus Anlage 2, Anhang C, hervor. Hinzuzurechnen sind die anteiligen sekundären Kosten für den Leitungs- und Abrechnungsaufwand in Höhe von 48.875 €.

Ermittelt wurde auf der Basis von 1.475 Jahresarbeitsstunden pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Durchschnittsstundensatz von 56,-- € (bisher 48,-- €), der pro Aufwandsstunden bei einer Brandschau zur Anwendung gebracht wird.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 30.000,-- € gerechnet.

3.3 Brandsicherheitswachdienst (Abschnitt IV der Feuerwehrsatzung)

Die Organisation des Brandsicherheitswachdienstes (SWD) ist mit besonders systembedingten Schwierigkeiten verbunden: Veranstaltungen, die sicherheitswachdienstpflichtig sind, finden zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Häufung statt, zu einem großen Teil abends und an den Wochenenden. So gibt es Tage, in denen bis zu 130 Funktionen zu besetzen sind (Messe, Karneval), während auch Zeiten ohne jeglichen SWD festzustellen sind (Ferienzeit). Hinzu kommen noch besondere Belastungsspitzen wie Weltjugendtag, FI-FA-Weltmeisterschaft und Deutscher Evangelischer Kirchentag.

3.3.1 Personalkosten

Da eine Entsendung von Beamten zum SWD aus dem Wachdienst heraus nicht in Betracht kommt, da dann nicht mehr die vom Rat im Brandschutzbedarfsplan beschlossene Vorhal-

tung der Funktionen gewährleistet wäre, wird der SWD bei der Feuerwehr Köln in der Form organisiert, dass die Feuerwehrbeamten in ihrer Freizeit vergütete Mehrarbeit leisten.

Die in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten ca. 25.000 Mehrarbeitsstunden entsprechen einem Personalaufwand von ca. 15 Stellen im Jahr.

Die Berechnung der Personalkosten geht aus Anlage 2, Anhang D, hervor, ebenso die weiteren betriebsbedingten Kosten für die Kommandierung der Beamten, die fachliche Koordination und die Abrechnung der SWD-pflichtigen Veranstaltungen.

Da bisher für die Gebührenforderungen der SWD-Veranstaltungen auf die Stundensätze der Feuerwehrsatzung zurückgegriffen wird, ist ein direkter Vergleich der neuen Gebühr, der jetzt eine neue, eigenständige Kalkulation zu Grunde liegt, nicht mehr möglich.

Der Stundensatz für eine SWD-Stunde beträgt ab 2008

Mittlerer Dienst	38,-- € (derzeit nach Feuerwehrsatzung 33,-- €)
Gehobener Dienst	61,-- € (derzeit nach Feuerwehrsatzung 42,-- €)

Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 110.000,-- € im kommenden Jahr gerechnet.

3.4 Atemschutzübungsstrecke (Abschnitt IV der Feuerwehrsatzung)

Die für die vorgeschriebene Atemschutzausbildung und –überwachung aller Einsatzkräfte von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr erforderliche Atemschutzübungsstrecke wird gelegentlich auch von anderen Feuerwehren, aber auch von anderen Aufgabenträgern (z.B. Versorgungsunternehmen) gegen Kostenerstattung genutzt. Hierfür wurde eine separate Kalkulation vorgenommen (Anlage 2, Anhang E).

Bei den erwarteten externen 50 Nutzungsstunden werden ab 2008 Gebühren von 71,-- € je Nutzungsstunde erhoben (derzeit 67,-- €). Die Kosten für den Personalaufwand werden zusätzlich abgerechnet.

Es werden Mehreinnahmen von ca. 200,-- € erwartet.

3.5 Einsatzbestätigung

Bei zahlreichen Feuerwehreinsätzen, insbesondere bei Wohnungsbränden, benötigen die Geschädigten eine ausführliche Darstellung des Einsatzgeschehens durch die Feuerwehr, um ihre Feuerversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Verwaltungsaufwand hierfür wird in Rechnung gestellt. Die zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung ist der Anlage 2, Anhang F, zu entnehmen. Ab 2008 wird eine Pauschalgebühr von 29,-- € pro Einsatzbestätigung erhoben (derzeit 24,-- €).

Es wird mit Mehreinnahmen von 300,-- € gerechnet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1	Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anlage 2	Übersicht
Anhang A	Blatt 1 Personalkostenberechnung für den Bereich des Kostenersatzes Blatt 2 Kosten der Verwaltung des Amtes 37

Anhang B	Sachkostenberechnung Kostenersatz
Anhang C	Kostenberechnung Brandschau
Anhang D	Kostenberechnung Brandssicherheitswachdienst
Anhang E	Kostenberechnung Atemschutzübungsstrecke
Anhang F	Kostenberechnung Einsatzbestätigungen

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.